



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 07.05.2021

Räumung einer Baumbesetzung in Passau

In der Nacht zum 03.05.2021 besetzten Klimaaktivistinnen und -aktivisten einen Baum in der Stadt Passau, um ihrer Forderung nach effizientem Klimaschutz Nachdruck zu verleihen. Die Besetzerinnen und Besetzer waren auf dem Baum professionell gesichert und sie hatten Ausrüstung für eine sichere Übernachtung dabei. Der Baum wurde sehr schonend behandelt und bezüglich einer eventuellen Störung vorhandener Nistkästen wurde vorab eine fachliche Einschätzung eingeholt. Die Polizei riegelte den Bereich um den Baum weiträumig ab. Sie hielt aber auch Personen davon ab, Verpflegung für die Besetzerinnen und Besetzer zum Baum zu bringen. Zudem untersagte die Polizei anderen Personen, zu der Versammlung der vier Besetzerinnen und Besetzer auf dem Baum hinzuzustoßen. So konnte auch kein Schichtwechsel durchgeführt werden.

Da die Polizei anfangs mit einer Räumung gedroht hatte, bildete sich spontan eine Solidaritätsdemo in der Nähe des Baumes durch die Mitglieder von Fridays for Future Passau, die bei der Stadt angemeldet wurde. Die Stadt Passau untersagte die Durchführung dieser Demo jedoch, weil sie der Meinung war, diese erfülle nicht die Voraussetzungen für eine Eil- oder Spontanversammlung. Eine daraufhin geplante Demo gegen dieses Verbot und zusätzlich mit dem Zweck, die Forderungen der Besetzerinnen und Besetzer in Rathaus und Landratsamt abzugeben, wurde erneut von vornherein von der Stadt untersagt. Diese Untersagung wurde von der Polizei vollzogen, indem die Demonstrierenden an der Durchführung der Versammlung gehindert wurden. Erst später akzeptierte die Stadt eine Versammlung in der Nähe des Baumes.

Abends wurde die Versammlung auf dem Baum von der Polizei geräumt. Die mündliche Begründung hierfür war der Schutz der Besetzerinnen und Besetzer vor der Kälte in der Nacht und weil eine Versammlung auf einem Baum grundsätzlich nicht möglich sei.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Welche rechtlichen Vorgaben stellen das Bayerische Versammlungsgesetz und die Versammlungsfreiheit an den Ort einer Versammlung? 2
- 1.2 Kann eine Versammlung auf einem Baum stattfinden, wenn die Teilnehmenden der Meinung sind, dass sie ihre Botschaft an diesem Ort am besten übermitteln können? 3

- 2.1 Ist eine Versammlung an sich bereits dadurch illegal, wenn sie nicht oder zu spät angezeigt worden ist? 3
- 2.2 Kann eine Versammlung verboten oder aufgelöst werden, weil sie nicht oder nicht rechtzeitig angemeldet worden ist? 3
- 2.3 Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit eine Versammlung verboten oder aufgelöst werden kann? 3

- 3.1 Welche Wetterphänomene müssten vorliegen, damit eine Versammlung zum Schutz der erwachsenen Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgrund der zu erwartenden Kälte in der Nacht (im Mai!) aufgelöst werden kann? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

3.2	Werden von der Polizei auch andere erwachsene Privatpersonen, die beispielsweise im Freien zelten, biwakieren oder auf einen Baum klettern, gegen deren Willen „gerettet“, wenn die Nacht aus Sicht der Polizei zu kalt ist?	3
4.1	Wer hat die Versammlung auf dem besetzten Baum in Passau aufgelöst?	4
4.2	Zu welchem Zeitpunkt wurde die Versammlung auf dem besetzten Baum in Passau aufgelöst?	4
4.3	Welche Begründung gab es hierfür?	4
5.1	Wie wurde die Begründung den Betroffenen mitgeteilt?	4
5.2	Hätte es mildere Mittel, z. B. Auflagen, gegeben, um eine Auflösung zu verhindern?	4
6.1	Ab welcher Uhrzeit wusste das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) von der Baumbesetzung in Passau?	4
6.2	Welche Weisungen, Hinweise, Anregungen, Mitteilungen, Gespräche oder Ähnliches gab es vom StMI gegenüber der Polizei in Passau hinsichtlich des weiteren Vorgehens?	5
6.3	Wie beurteilt die Staatsregierung die Rechtmäßigkeit der Räumung des besetzten Baumes in Passau?	5

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 07.06.2021

1.1 Welche rechtlichen Vorgaben stellen das Bayerische Versammlungsgesetz und die Versammlungsfreiheit an den Ort einer Versammlung?

Nach Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz (GG) haben alle Deutschen das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Auch Art. 113 Bayerische Verfassung (BV) gewährleistet die Versammlungsfreiheit.

Als Abwehrrecht gewährleistet das Grundrecht den Grundrechtsträgern das Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung (vgl. Bundesverfassungsgericht – BVerfGE 69, 315 (343)). Die Versammlungsfreiheit verschafft damit allerdings kein Zutrittsrecht zu beliebigen Orten. Insbesondere gewährt sie keinen Zutritt zu Orten, die der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich sind oder zu denen schon den äußeren Umständen nach nur zu bestimmten Zwecken Zugang gewährt wird (vgl. BVerfGE 128, 226 (251) = NJW 2011, 1201).

Für Versammlungen unter freiem Himmel kann das Grundrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden (Art. 8 Abs. 2 GG).

Die zuständige Behörde kann deshalb etwa nach Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) eine Versammlung unter freiem Himmel – auch in Bezug auf die Versammlungsortlichkeit – beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Nach Versammlungsbeginn kann die zuständige Behörde eine Versammlung insbesondere beschränken oder auflösen, wenn jene Voraussetzungen für eine Beschränkung oder ein Verbot vorliegen (Art. 15 Abs. 4 BayVersG).

Derartige Beschränkungen und Verbote können insbesondere dann erlassen werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die Versammlung an einem Ort stattfinden soll, dem ein an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt, und hierdurch eine Beeinträchtigung der Würde der Opfer zu besorgen ist oder die unmittelbare Gefahr einer erheblichen Verletzung grundlegender sozialer oder ethischer Anschauungen besteht (Art. 15 Abs. 2 Nr. 1 BayVersG).

Im Übrigen ist der Ort der Versammlung eine der Pflichtangaben im Rahmen der Versammlungsanzeige (Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayVersG). Für einen Versammlungsort im für den Landtag des Freistaates Bayern gebildeten befriedeten Bezirk gilt nach Art. 17 ff. BayVersG eine Zulassungspflicht.

1.2 Kann eine Versammlung auf einem Baum stattfinden, wenn die Teilnehmenden der Meinung sind, dass sie ihre Botschaft an diesem Ort am besten übermitteln können?

Die rechtlichen Anforderungen an die zulässige Durchführung einer Versammlung auf einem Baum sind – wie stets im Versammlungsrecht – im Einzelfall zu prüfen. Im Übrigen wird auf die Beantwortung von Frage 1.1 verwiesen.

2.1 Ist eine Versammlung an sich bereits dadurch illegal, wenn sie nicht oder zu spät angezeigt worden ist?

Wer als Veranstalter oder als Leiter eine Versammlung unter freiem Himmel ohne Anzeige nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 BayVersG durchführt, ohne dass die Voraussetzungen nach Art. 13 Abs. 4 BayVersG vorliegen, verstößt gegen das BayVersG und kann mit Geldbuße bis zu 3.000 Euro belegt werden (Art. 21 Abs. 1 Nr. 7 BayVersG).

2.2 Kann eine Versammlung verboten oder aufgelöst werden, weil sie nicht oder nicht rechtzeitig angemeldet worden ist?

2.3 Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit eine Versammlung verboten oder aufgelöst werden kann?

Die zuständige Behörde kann eine Versammlung unter freiem Himmel nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist oder ein Fall des Art. 12 Abs. 1 BayVersG vorliegt.

Nach Versammlungsbeginn kann die zuständige Behörde nach Art. 15 Abs. 4 BayVersG eine Versammlung unter freiem Himmel beschränken oder auflösen, wenn die Voraussetzungen für eine Beschränkung oder ein Verbot nach Art. 15 Abs. 1 oder 2 BayVersG vorliegen oder gerichtlichen Beschränkungen zuwidergehandelt wird.

Eine (anzeigepflichtige) Versammlung unter freiem Himmel kann nur unter den Voraussetzungen des Art. 15 BayVersG verboten oder aufgelöst werden. Eine fehlende oder verspätete Versammlungsanzeige kann jedoch zum Absinken der Eingriffsschwelle führen (vgl. Art. 14 Abs. 2 BayVersG).

Zu den rechtlichen Anforderungen in Bezug auf Versammlungen in geschlossenen Räumen wird ergänzend auf Art. 12 BayVersG Bezug genommen.

3.1 Welche Wetterphänomene müssten vorliegen, damit eine Versammlung zum Schutz der erwachsenen Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgrund der zu erwartenden Kälte in der Nacht (im Mai!) aufgelöst werden kann?

Die Auflösung einer Versammlung nach Art. 15 Abs. 4 BayVersG setzt stets eine Prüfung des Einzelfalls voraus, weshalb allgemeinverbindliche Ausführungen nicht getätigt werden können. Zu den rechtlichen Voraussetzungen an eine Auflösung wird auf die Beantwortung der Fragen 2.2 und 2.3 verwiesen.

3.2 Werden von der Polizei auch andere erwachsene Privatpersonen, die beispielsweise im Freien zelten, biwaken oder auf einen Baum klettern, gegen deren Willen „gerettet“, wenn die Nacht aus Sicht der Polizei zu kalt ist?

Das Übernachten im Freien kann bei entsprechend tiefen Temperaturen sowie sonstigen äußeren Umständen (z. B. Ort der Übernachtung) eine Gefahr für die Gesundheit eines

Menschen darstellen. Dies bedarf der jeweiligen Prüfung im Einzelfall. Die im Vollzugsdienst tätigen Dienstkräfte der Polizei des Freistaates Bayern haben die Aufgabe, die allgemein oder im Einzelfall bestehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Zur Abwehr einer bestehenden Gefahr werden die entsprechenden polizeilichen Maßnahmen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (Übermaßverbot) getroffen. Nötigenfalls sind Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte auch befugt, zur Abwehr der Gefahr die entsprechenden Maßnahmen auch gegen den Willen der betroffenen Person durchzusetzen.

4.1 Wer hat die Versammlung auf dem besetzten Baum in Passau aufgelöst?

Die Polizei (Polizeiinspektion Passau) hat als nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BayVersG zuständige Behörde die Versammlung aufgelöst.

4.2 Zu welchem Zeitpunkt wurde die Versammlung auf dem besetzten Baum in Passau aufgelöst?

Die Versammlung wurde nach ca. elf Stunden aufgelöst.

4.3 Welche Begründung gab es hierfür?

Die Versammlung wurde auf Grundlage von Art. 15 Abs. 4 BayVersG wegen bestehender Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgelöst:

Es bestand nach behördlicher Einschätzung u. a. die Gefahr der Verletzung von Passanten durch herabfallende Bretter oder sonstiges Equipment der Versammlungsteilnehmer, da der besetzte Baum sich direkt neben einem Gehweg befindet. Insoweit wurde auch berücksichtigt, dass es eine bevorstehende Sturmwarnung mit Windgeschwindigkeiten von bis zu 70 km/h gab.

Der besetzte Baum war zudem – vor Ort deutlich gekennzeichnet – ein Naturdenkmal. Eine Beschädigung des Baums stand durch die Versammlung zu befürchten. Zudem war zum Zeitpunkt der Maßnahme davon auszugehen, dass auf dem besetzten Baum Nistkästen befestigt waren, die von geschützten Fledermäusen bewohnt sein könnten.

Unter Abwägung dieser konkreten Umstände des Einzelfalls sowie der fehlenden Versammlungsanzeige einerseits mit der Bedeutung und Reichweite der Versammlungsfreiheit andererseits wurde die Auflösung der Versammlung verfügt, zumal die Versammlung bereits elf Stunden andauerte.

5.1 Wie wurde die Begründung den Betroffenen mitgeteilt?

Die Auflösung wurde mündlich durch den Einsatzleiter vor Ort bekannt gegeben.

5.2 Hätte es mildere Mittel, z. B. Auflagen, gegeben, um eine Auflösung zu verhindern?

Mildere, aber zum Schutz der öffentlichen Sicherheit gleich geeignete Mittel waren zur Zeit des Erlasses der Verfügung nicht ersichtlich.

6.1 Ab welcher Uhrzeit wusste das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) von der Baumbesetzung in Passau?

Das Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration wurde durch die Einsatzzentrale des Polizeipräsidiums Niederbayern am 03.05.2021, um 10.51 Uhr, über den gegenständlichen Sachverhalt in Kenntnis gesetzt.

6.2 Welche Weisungen, Hinweise, Anregungen, Mitteilungen, Gespräche oder Ähnliches gab es vom StMI gegenüber der Polizei in Passau hinsichtlich des weiteren Vorgehens?

Hinsichtlich des weiteren Vorgehens der einsatzführenden Dienststelle, der Polizeiinspektion Passau, gab es seitens des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration keinerlei Weisungen, Hinweise, Anregungen oder Ähnliches.

6.3 Wie beurteilt die Staatsregierung die Rechtmäßigkeit der Räumung des besetzten Baumes in Passau?

Die Auflösung der Versammlung war nach Einschätzung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration rechtmäßig.